

**ADAC**

## **Rettungsgasse bilden? So geht's!**

**Wir geben Ihnen Antworten auf Ihre Fragen  
rund um das Thema Rettungsgasse.**



# Warum ist eine Rettungsgasse so wichtig?

Nach einem Unfall zählt jede Minute. Denn schnelle und unmittelbare Hilfe erhöht die Überlebenschance der Unfallopfer. Mit dem Bilden einer Rettungsgasse helfen Sie mit, dass verletzte Personen ohne unnötige Verzögerungen versorgt werden können.

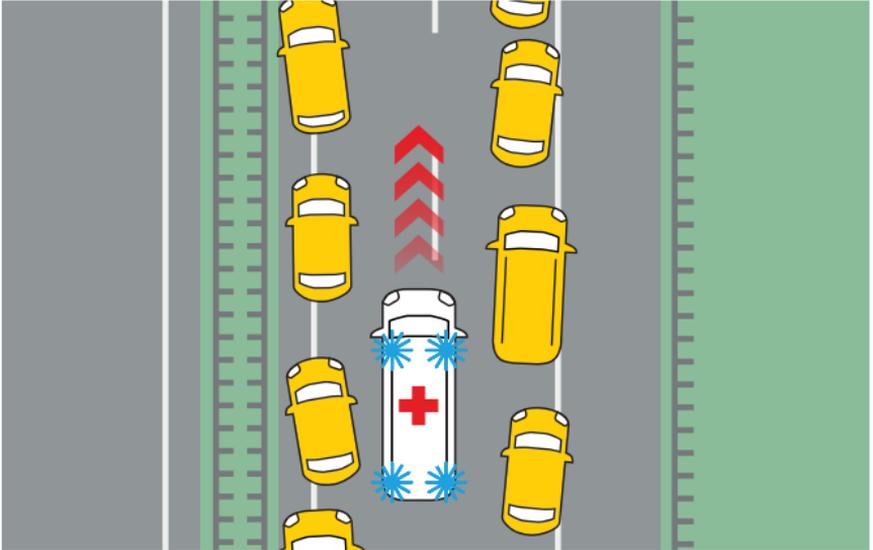
Deshalb ist es wichtig zu wissen, wann und wie eine Rettungsgasse gebildet wird, welche gesetzlichen Vorschriften es gibt und wie Sie sich im Fall der Fälle richtig verhalten.

## Wann muss ich eine Rettungsgasse bilden?

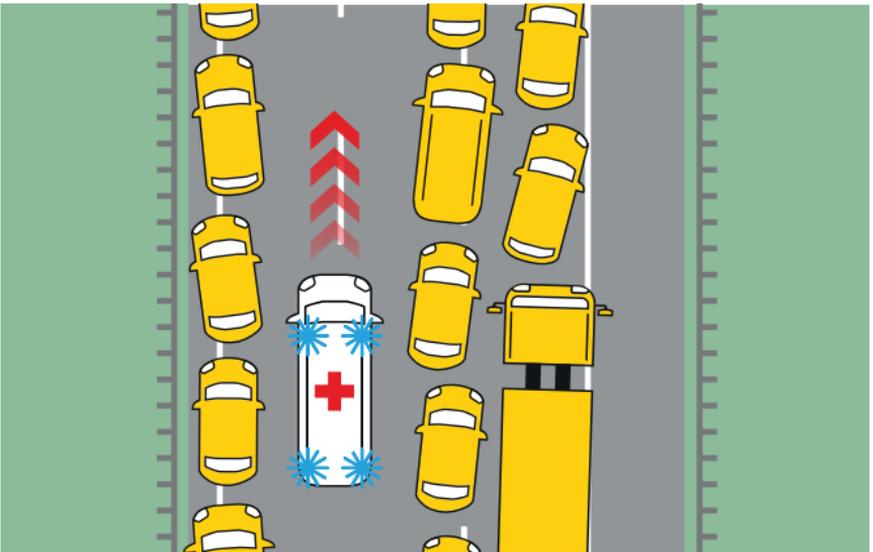
Anders als oft angenommen, muss eine Rettungsgasse nicht erst beim Eintreffen von Einsatzfahrzeugen gebildet werden, sondern bereits dann, wenn der Verkehr stockt. **Das heißt: Bereits bei Schrittgeschwindigkeit ist es gesetzlich vorgeschrieben, auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung eine Rettungsgasse zu bilden und offen zu halten.** Später ist es aufgrund von Platzmangel im Stau oft nicht mehr möglich, zur Seite zu fahren. Und da der Standstreifen nur eingeschränkt für Einsatzfahrzeuge geeignet ist, kommt der Rettungsgasse eine zentrale Bedeutung zu.

# Wie bilde ich eine Rettungsgasse?

Auf Autobahnen und Straßen mit **zwei Fahrstreifen** je Richtung:

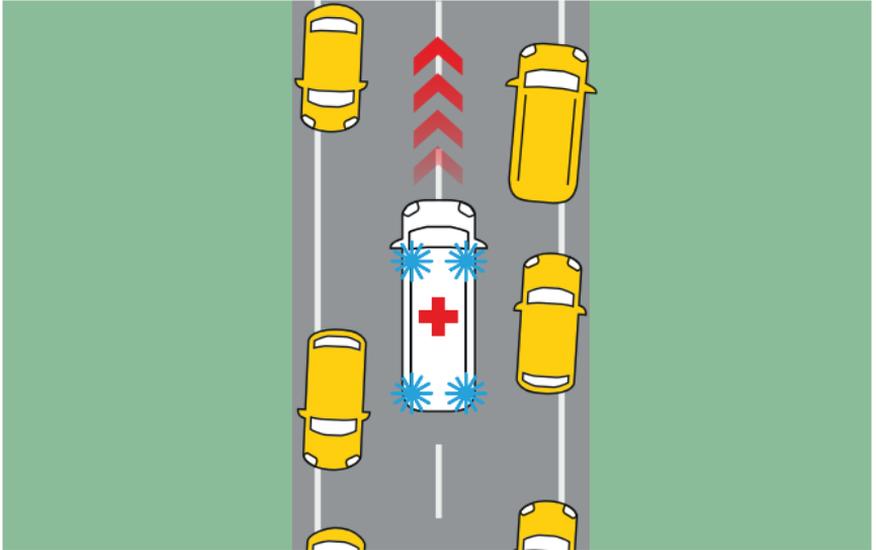


Auf Autobahnen und Straßen mit **mehreren Fahrstreifen** je Richtung:



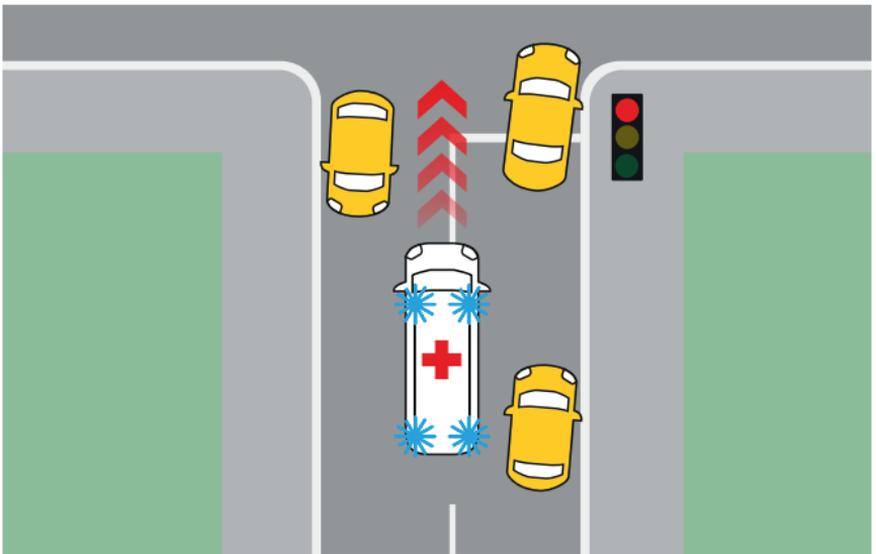
Fahren Sie auf dem linken Fahrstreifen, dann weichen Sie nach links aus. Sind Sie auf einem der anderen Fahrstreifen unterwegs, so fahren Sie nach rechts.

Auf Straßen mit  
**einem Fahrstreifen** je Richtung:



Fahren Sie an den rechten Fahrbahnrand.

**Und innerorts an Ampeln gilt:**



Vor einer roten Ampel weichen Sie nach rechts aus und überfahren erforderlichenfalls die Haltelinie. Bei einer grünen Ampel halten Sie an bzw. fahren zur Seite.

# Welche gesetzlichen Vorschriften gibt es?

Die Bildung einer Rettungsgasse wurde in Deutschland offiziell 1982 eingeführt und ist in § 11 Abs. 2 StVO gesetzlich geregelt. So darf die Rettungsgasse ausschließlich mit Polizei- und Hilfsfahrzeugen (Einsatzfahrzeugen) befahren werden. Hilfsfahrzeuge sind z. B. Krankenwagen, Rettungsdienst und Feuerwehr sowie Berge- und Räumfahrzeuge. Allen anderen Kraftfahrern ist die Durchfahrt untersagt.

Bei Nichtbeachtung drohen erhebliche Strafen – in Deutschland je nach Tatbestand mehrere Hundert Euro, Punkte oder sogar ein Fahrverbot. Im Ausland wie z. B. Österreich fallen die Bußgelder in der Regel noch höher aus.

## Wie verhalte ich mich richtig?

Wenn Sie Fahrzeuge mit Blaulicht sehen oder hören bzw. wenn der Verkehr z. B. aufgrund eines Unfalls stockt:

- » Verringern Sie die Geschwindigkeit.
- » Versuchen Sie herauszufinden, aus welcher Richtung die Einsatzfahrzeuge kommen.
- » Setzen Sie den Blinker, um den anderen Verkehrsteilnehmern und Einsatzfahrzeugen mitzuteilen, zu welcher Seite Sie ausweichen möchten.
- » Halten Sie im Zweifelsfall an, aber richten Sie Ihr Fahrzeug möglichst parallel zur Fahrtrichtung aus, damit Ihr Fahrzeug nicht in die Rettungsgasse hineinragt.
- » Halten Sie ausreichend Abstand zu Ihrem Vordermann.
- » Befahren Sie die Standspur nur im Ausnahmefall.
- » Halten Sie die Rettungsgasse offen und achten Sie vor der Weiterfahrt darauf, ob noch weitere Einsatzfahrzeuge folgen.
- » Bleiben Sie stets aufmerksam, fahren Sie konzentriert weiter bzw. an der Unfallstelle vorbei.



## Das richtige Verhalten bei Unfällen? Mit uns wissen Sie, was wichtig ist.



### Jetzt weiter informieren:

- Rettungsgasse: [adac.de/rettungsgasse](https://adac.de/rettungsgasse)
- Rettungskarte: [adac.de/rettungskarte](https://adac.de/rettungskarte)
- Erste Hilfe: [adac.de/ersthilfe](https://adac.de/ersthilfe)
- Gaffen: [adac.de/gaffen](https://adac.de/gaffen)

Sie möchten diese Broschüre bei uns bestellen? Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail mit Angabe der Artikelnummer 2831425 an [verkehr.team@adac.de](mailto:verkehr.team@adac.de)

Die Schutzgebühr beträgt 0,03 Euro.

Für ADAC Mitglieder ist die Bestellung kostenfrei.

Bitte beachten Sie: Der Nachdruck bzw. die fotomechanische Wiedergabe (auch auszugsweise) sind nur mit Genehmigung des ADAC e.V. gestattet.

**ADAC e.V.**

Hansastraße 19

80686 München